



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Katja Kipping
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660
FAX +49 30 18 527-2664
E-MAIL buero.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 16. Januar 2018

**Schriftliche Fragen im Januar 2018
Arbeitsnummern 46 bis 48**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antworten auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Fragen im Januar 2018
Arbeitsnummern 46 bis 48

Frage Nr. 46:

Stimmt die Aussage der Sprecherin des Jobcenters aus Wickede, dass Spenden für den kranken Milo nur maximal 3.000,00 Euro betragen dürfen, Spenden darüber hinaus auf Anrechnungsfähigkeit auf die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch geprüft werden müssen (<https://www.ruhrnachrichten.de/Staedte/Dortmund/Todkranker-Milo-8-darf-maximal-3000-Euro-Spenden-bekommen-1243235.html>)?

Antwort:

Nach § 11a Absatz 5 Nummer 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind Zuwendungen, die ein anderer ohne rechtliche oder sittliche Verpflichtung erbringt, nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit ihre Berücksichtigung für Leistungsberechtigte grob unbillig wäre.

Von dieser Vorschrift sollen persönliche Situationen von Berechtigten erfasst werden, in denen eine Berücksichtigung des zugewendeten Betrages - ohne Rücksicht auf die Höhe der Zuwendung - nicht akzeptabel wäre und die Zuwendung erkennbar nicht auch zur Deckung des physischen Existenzminimums verwendet werden soll (BT-Drs. 17/3404, S. 94). Damit der Aufwand der Prüfung dieser tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Nichtanrechnung reduziert wird, sehen die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu §§ 11, 11a, 11b SGB II im Sinne einer Nichtprüfungsgrenze vor, dass eine Anrechnung bei Zuwendungen bis zum persönlichen Vermögensfreibetrag grundsätzlich unterbleibt. Überschreiten die Zuwendungen diesen Betrag, sind die Grundsicherungsträger gehalten, unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls eine mögliche Anrechnung des übersteigenden Betrages zu prüfen. Zu diesen Aspekten gehört auch der Anlass der Zuwendung.

Für den Fall, dass die privaten Spenden den persönlichen Freibetrag übersteigen, hat das Jobcenter korrekterweise auf eine andere Möglichkeit hingewiesen und empfohlen, die privaten Spenden durch einen Träger der freien Wohlfahrtspflege entgegenzunehmen und dann an den Berechtigten weiterleiten zu lassen (vgl. hierzu Antwort auf Frage Nr. 47).

Frage Nr. 47:

Bis zu welcher Höhe und unter welchen Bedingungen sind Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege gemäß § 11a Zweites Buch Sozialgesetzbuch nicht als Einkommen zu berücksichtigen?

Antwort:

Nach § 11a Absatz 4 SGB II sind Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie die Lage der Empfänger und Empfängerinnen nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt erscheinen. Dies ist vom Träger der Grundsicherung im konkreten Einzelfall festzustellen.

Maßgebliche Kriterien für die Frage der Anrechnungsfreiheit sind Art, Wert, Umfang und Häufigkeit der Zuwendungen (BT-Drs. 17/3404, S. 94) sowie die persönliche Situation der begünstigten Person, wobei keinem dieser Punkte ein besonderes Gewicht zukommt, sondern sie in eine Gesamtbetrachtung einzubeziehen sind. Entscheidend ist, ob sich die konkrete Leistung nach dem SGB II und die im jeweiligen Einzelfall zusätzlich erbrachten Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege gegenseitig so verstärken, dass eine Überkompensation eintritt. Eine gänzliche oder teilweise Berücksichtigung der Zuwendungen kommt danach in Betracht, wenn der Lebensunterhalt in ganz erheblichem Umfang sichergestellt ist und der Effekt der Zuwendungen durch ihre Anrechnung nicht verloren geht.

Frage Nr. 48:

Gilt dies analog im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch?

Antwort:

Die Ausführungen in der Antwort zu Frage Nr. 47 im Hinblick auf die Auslegung von § 11a Absatz 4 SGB II gelten entsprechend auch für Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).